

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 33

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahm an der Befreiung von Komorn hervorragenden Antheil; noch der Übergabe des Generals Klapka führte er, jedoch nur kurze Zeit hincurch, das Festungskommando.

Im Jahre 1850 wurde Graf Nobili zum Kommandanten des 8. Corps in Bologna ernannt. H.M. Graf Radetzky berief ihn als Adjutant nach Mailand. Später wurde Nobili zum Oberhofmeister der Kaiserin Elisabeth ernannt. Bei seiner Altershalber verlangten Pensionierung wurde ihm der Feldzeugmeisters-Titel verliehen.

Mit Graf Nobili ist ein Mann von durchaus edlem, selbstlosem Charakter aus dem Leben geschieden. Humaner Sinn, eßenes, freundliches Wesen, seine Sitte, hohe Bildung und vielschichtiges, gründliches Wissen waren bei dem Verbliebenen in harsmonischer Vereinigung vorhanden und erwarben ihm allseitig Liebe, Verehrung und Hochachtung. Graf Nobili war unvermählt. Nach lehnsfähiger Anordnung übergeht sein ganzes Vermögen mit dem Binsenertrage von 10,000 Gulden, nach dem Ableben seiner in Florenz lebenden Nichte, einer Fürstin Corsini, an Militär- und Zivilstiftungen zur Befreiung von Witwen und Waisen, sowie zur Unterstützung habsburgerlicher, aus Spitäler entlassener Personen. (Armee- u. Marine-Blg.)

Verschiedenes.

(Einen Vortrag über die deutschen Körpersmanöver im September 1883) hält Herr Major Michael Ritter v. Strommer, des 5. Feldartillerieregiments, im militärwissenschaftlichen und Kasinovereine zu Budapest. Derselbe beschäftigte sich mit dem Gefechte der drei Waffengattungen (Infanterie, Kavallerie und Artillerie). Die Bewegungen der deutschen Infanterie im Gefechte zeichnen sich durch ein ganz außerordentlich sinktes Tempo aus. Der gewöhnliche Schritt, außerhalb des Schußbereiches in Anwendung kommend, ist 112 in der Minute; der Schnellschritt, welcher im Schußbereich Anwendung findet, beträgt 120 in der Minute; überdies gibt es den sogenannten „Trab“, der unserem Laufschritte gleichkommt, wird auf das Kommando: „Marsch! Marsch!“ nur beim Bajonettenlauf angewendet, keinesfalls darf er aber auf größere Distanzen gebraucht werden. Die Gefechtsstellung der Kompanie ist die Kompaniekolonne, die drei Büge hinter einander mit dem Schützenzuge als drittem Buge. Soll die Auflösung erfolgen, so wird der Schützenzug vorgenommen; die eine Hälfte desselben rückt, sich austößt, in die Feuerlinie vor, die andere Hälfte bleibt als Soutien in entsprechender Distanz zwischen Feuerlinie und den die Unterstützung bildenden zwei übrigen Bügen der Kompanie zurück. Ist eine Verstärkung der Feuerlinie notwendig, so rückt der zweite Schützen-Halbzug in dieselbe ein; als Grundsatz gilt bei solchen Verstärkungen, daß dieselben niemals durch Einschiebung in die bereits aufgelöste Abtheilung, sondern in der Regel durch Verlängerung der Flügel zu erfolgen haben. Die Vorrückung wird außerhalb des intensiven Schußbereiches bis zu 700 Schritten in einem Buge, von da ab sprunghaft bewerkstellt. Das Schützenfeuer wird seitens der Feuerlinie, das Salvonfeuer meist seitens der geschlossenen Abtheilungen in der Distanz von 700 bis 500 Schritten angewendet; in dem Stadium vor der Entscheidung und bei erfolgreichem Ausgange nach derselben wird Schnellfeuer mit beschränkter Patronenzahl abgegeben. Die Entscheidung wird durch konzentrisches Feuer oder durch Bajonetten-Anlauf herbeigeführt. Dieser hat reglementarisch von 12 Schritten Distanz unternommen zu werden; ein Detail, das im Auditorium große Sensation erregte. Allerdings wird, wie der Vortragende wahrgenommen, diese reglementarische Bestimmung selten genau befolgt; in der Regel unterläuft man den Anlauf aus einer Distanz von 20—40 Schritten, allein auch diese Distanz ist eine beträchtlich kleinere, als die bei uns übliche. Gelingt der Anlauf, so wird nach demselben bei der Verfolgung in derselben Weise wie vor dem Angriff vorgegangen; nur fängt man in solchem Falle mit Schnellfeuer an. Mislingt der Angriff, so verkehren alle Büge die Front und der Rückzug erfolgt in derselben Weise, wie der Aufmarsch bewirkt worden. Die Gefechtsform des Bataillons ist die Ba-

taillonekolonne, nach der Mitte formirt; der Eintritt in das Gefecht und der Verlauf des letzteren ist analog dem Kompaniegefecht. Die beiden Flügelpkompanien senden ihre Schüzen vor, die übrigen Büge dieser beiden Kompanien bilden das Soutien, die verbleibenden zwei Kompanien die Reserve. Als strenger Grundsatz gilt, daß kein Tressenwechsel zulässig ist; jede Abtheilung hat bis zum Schluß des Gefechtes in ihrer ursprünglichen Bestimmung zu verbleiben. Auch daran wird festgehalten, daß die Schüzen einer Kompanie nach Thunlichkeit, jene einer Section aber unter allen Umständen unzertrennlich bei einander bleiben. Die Gefechtsstellung der Brigade entspricht jener des Bataillons. Was die Kavallerie betrifft, so rückt dieselbe mit vier Eskadronen in's Gefecht. Vortragender fand in den Manövern das Streben ausgedrückt, die Kavallerie in größeren Körpern auch zu selbstständigen Aufgaben zu benutzen, so zur Bedeckung der Artillerie u. dgl. Es fiel ihm auf, daß die rettende Artillerie einer Kavalleriebrigade, so lange diese in kouptem Terrain marschierte, hinter dem ersten Tressen eingetheilt war, sowie aber die Brigade in freies Gelände kam, sich an die Seite stellte und gleichsam die Vorhut bildete, eine Idee, die auch bei uns vielerorts Anfang findet. Die Artillerie ist nach einem Reglement instruiert, das an Einfachheit unserem Artilleriereglement völlig gleichsteht. Der Vortragende tritt hier einem früheren Vortrage entgegen, in welchem die Präzision und Gebundenheit des russischen Reglements laut gelesen wurde. Diese Präzision ist entschieden ein Hemmischuh, der der freien Bewegung der Artillerie angelegt wird. So hat laut russischem Reglement im Brigadegefecht die Artillerie stets in gleicher Höhe mit dem zweiten Tressen sich zu befinden; eine Bestimmung, die überhaupt nur selten und noch seltener mit Erfolg durchführbar sein wird. Psychologisch läßt sich dieser Mißgriff wohl daraus erklären, daß die russische Artillerie bei Plewna und überhaupt im türkischen Feldzuge sehr oft schon auf Distanzen ein lebhaftes Feuer eröffnete, bei welchen das leichtere sich als völlig wirkungslos erwiesen mußte. Die deutsche Artillerie dagegen beginnt mit dem Feuer von 3000 Schritten. Im Artilleriegefecht wird stets das Prinzip gewahrt, das Feuer sofort zu Beginn durch Anwendung sämtlicher Kräfte wirksam zu gestalten. Man geht darin soweit, daß, als eine Kavalleriebrigade sich an ihre spezielle Aufgabe mache, ihre Artillerie sich sofort der Körperteilartillerie anschloß, um mit dieser vereint zu wirken. Dies wird begründet durch den Grundsatz, daß die Artillerie in allen Gefechtsstadien mit Aufgebot aller Kräfte sich der feindlichen Artillerie als jener Waffe entgegenwerfen muß, welche unsere Gefechtszwecke am kräftigsten zu vereteln vermag. Im russischen Reglement wird dagegen die Zurückhaltung einer Artilleriereserve gefordert: eine Bestimmung, die nach diesen Begriffen jedenfalls eine verfehlte ist.

(Armee- u. Marine-Blg.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

73. Cambrelin, colonel, *Essai sur la défense de la Belgique par l'organisation défensive de la ligne stratégique Sambre - Meuse.* II. Edition. 8°. 204 p. Avec une carte et tableaux. Gand et Paris, Berger-Levrault & Cie.
74. Randglossen in Bezug auf kavalleristische Ausbildung von M. J. N. 80, 99 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchh. Preis Fr. 2. 70.

Den Herren Offizieren

empfiehlt sich der Unterzeichneter zum Vergolden und Versilbern schwarz gewordener Briden, Knöpfe, Schlagbänder etc. etc. — Für schöne und solide Arbeit garantirt Fr. Mülegg,
Atelier für galvanopl. Metallüberzüge,
Murten.